



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 07.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.09.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004835

Publizierende Stelle
Ina Invest Holding AG, Binzmühlestrasse 11, 8050 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Ina Invest Holding AG

Betroffene Organisation:
Ina Invest Holding AG
CHE-208.983.733
Thurgauerstrasse 101a
8152 Glattpark (Opfikon)

Angaben zur Generalversammlung:
29.03.2023, 09:30 Uhr, Conference House im Ambassador House, Thurgauerstrasse
101a, 8152 Glattpark (Opfikon)

Einladungstext/Traktanden:
Der PDF-Anhang enthält die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Ina Invest Holding AG samt den Traktanden und den Anträgen.



Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Ina Invest Holding AG

Mittwoch, 29. März 2023, um 09.30 Uhr
Conference House im Ambassador House,
Thurgauerstrasse 101a, 8152 Glattpark (Opfikon)



Sehr geehrte Aktionärin

Sehr geehrter Aktionär

Im Namen des Verwaltungsrats freue ich mich, Sie zu unserer ordentlichen Generalversammlung einzuladen, die das erste Mal physisch durchgeführt wird.

Unsere ordentliche Generalversammlung findet statt am

Mittwoch, 29. März 2023
um 09.30 Uhr (Türöffnung um 8.45 Uhr)
Conference House im Ambassador House,
Thurgauerstrasse 101a, 8152 Glattpark (Opfikon)

Wir empfehlen Ihnen, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Den Zufahrtsplan werden wir den angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären mit der Zutrittskarte zustellen.

Bitte bestätigen Sie Ihre Teilnahme oder erteilen Sie eine Vollmacht mittels des beigelegten Formulars oder elektronisch über das Online-Portal der Computershare Schweiz AG.



Freundliche Grüsse
Ina Invest Holding AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mächler', written in a cursive style.

Stefan Mächler
Präsident des Verwaltungsrats

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1 **Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022 sowie Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**

1.1 **Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022; unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung 2022 der Ina Invest Holding AG und die Konzernrechnung 2022 des Ina Invest Konzerns zu genehmigen, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

Erläuterung: Erläuterung: Die PricewaterhouseCoopers AG als gesetzliche Revisionsstelle hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 ohne Einschränkungen bestätigt. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

1.2 **Genehmigung des Vergütungsbericht 2022 (unverbindliche Konsultativabstimmung)**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 zu genehmigen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

Erläuterung: Der Vergütungsbericht beinhaltet die Grundsätze für die Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Berichterstattung über die Entschädigung 2022. Diese Abstimmung hat keinen bindenden Charakter.

2 **Verwendung des Bilanzgewinns**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn der Ina Invest Holding AG wie folgt zu verwenden:

CHF 1000

Gewinn-/Verlustvortrag	(7'136)
Jahresgewinn 2022	11'747
Verfügbare Bilanzgewinn	4'584
– Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	0
– Vortrag auf neue Rechnung	4'584

Erläuterung: Die Ina Invest Holding AG hat im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresgewinn von CHF 11.7 Mio. erreicht. Auf eine Zuweisung an die gesetzlichen Reserven soll verzichtet werden, da diese bereits 20% des Aktienkapitals übersteigt. Der Gewinnvortrag in der Höhe von CHF 4.6 Mio. soll auf die neue Rechnung übertragen werden. Die Verwendung des Bilanzgewinns basiert auf der von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung.

3

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Die Entlastung der verantwortlichen Organe, das heisst der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4

Vergütungen

4.1

Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, als maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 den Betrag von CHF 650 000 zu genehmigen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat soll in der kommenden Amtsperiode wiederum aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung (unverändert gegenüber dem Vorjahr). Diese Vergütung wird zu zwei Dritteln in bar und zu einem Drittel in Form von gesperrten Aktien der Ina Invest Holding AG geleistet. Für die Berechnung der Anzahl Aktien ist der Durchschnittskurs der Aktie der Ina Invest Holding AG im Monat Dezember dieses Jahres massgebend. Die Übertragung der Aktien erfolgt unmittelbar anschliessend. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet zudem die geschätzten Sozialabgaben, soweit diese von der Gesellschaft geleistet werden, sowie eine minimale Reserve für Unerwartetes. Die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats sind in den Art. 25 der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats finden sich im Vergütungsbericht.

4.2

Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, als maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 den Betrag von CHF 1.6 Mio. zu genehmigen.

Erläuterung: Die Geschäftsleitung der Ina Invest Holding AG besteht seit dem 1. Januar 2022 aus zwei Mitgliedern, dem CEO und dem CFO. Der Betrag entspricht der maximalen Gesamtvergütung, die bereits anlässlich der Generalversammlung 2022 für das Geschäftsjahr 2023 genehmigt wurde. Die Einführung eines Long Term Incentive Plans (LTIP) ab dem Geschäftsjahr 2024 führt zu keiner Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich ab dem 1. Januar 2024 zusammen aus einem jährlichen Grundgehalt, einer kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponente (Short-Term Incentive, STI) und einer langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponente (Long-Term Incentive, LTI). Der STI basiert sowohl auf finanziellen als auch auf individuellen Zielen. Die maximale Auszahlung ist neu auf höchstens 40% (bisher 80%) des Grundgehalts beschränkt. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die maximale mögliche STI-Zielerreichung. Die Vergütung aus dem STI wird mit der Einführung des LTI neu zu 100% in bar entrichtet. Die tatsächlichen Auszahlungen werden je nach Erreichung der finanziellen und individuellen Ziele variieren; der Verwaltungsrat wird die Höhe der Vergütung aus dem STI Plan für das Geschäftsjahr 2024 im Februar 2025 (auf Empfehlung des Nominations- und Entschädigungskomitees) festlegen. Nach dem Geschäftsjahr 2024 wird die Gesellschaft im Vergütungsbericht die tatsächliche Auszahlung ausweisen.

Der per 1. Januar 2024 einzuführende leistungsabhängige LTI wird in Form von Anwartschaften auf Aktien der Ina Invest Holding AG (Performance Share Units, PSU) gewährt, die vom Erreichen zweier Leistungsziele (relativer Total Shareholder Return, Gewinn pro Aktie) sowie eines ESG-Ziels über eine dreijährige Leistungsperiode abhängen. Der für den LTI beantragte Maximalbetrag basiert auf einer Zielerreichung von 100%. Die Gesellschaft wird am Ende der Leistungsperiode zur Gesamtleistung Stellung nehmen. Die maximale Auszahlung ist auf höchstens 60% des Grundgehalts beschränkt.

Zudem beinhaltet der beantragte Maximalbetrag die geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträge in Fürsorge, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen sowie eine Reserve für Kursschwankungen und Unerwartetes.

Die Generalversammlung vom 31. März 2021 hatte für das Geschäftsjahr 2022 einen Maximalbetrag von CHF 1.1 Mio. genehmigt. Davon wurden im 2022 CHF 1.35 Mio. an die Geschäftsleitung ausgerichtet. Wie in der letzten Einladung bereits erwähnt, musste aufgrund der Erweiterung der Geschäftsleitung auf zwei Mitglieder der Zusatzbetrag gemäss Art. 15 Abs. 5 der Statuten bestimmungsgemäss in Anspruch genommen werden. Für das Geschäftsjahr 2023 hat die Generalversammlung vom 30. März 2022 einen Maximalbetrag von CHF 1.6 Mio. genehmigt. Nach dem Geschäftsjahr 2023 wird die Gesellschaft im Vergütungsbericht die tatsächliche Auszahlung ausweisen.

5

Wahlen

5.1

Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Erläuterung: Mit der kommenden Generalversammlung vom 29. März 2023 endet die einjährige Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats. Sämtliche Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung; Herr Stefan Mächler stellt sich zudem auch als Präsident des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl folgender Personen je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- a) Wiederwahl von Herrn Stefan Mächler als Mitglied sowie als Präsident des Verwaltungsrats;
- b) Wiederwahl von Herrn Christoph Caviezel als Mitglied des Verwaltungsrats;
- c) Wiederwahl von Herrn Hans Ulrich Meister als Mitglied des Verwaltungsrats;
- d) Wiederwahl von Herrn André Wyss als Mitglied des Verwaltungsrats;
- e) Wiederwahl von Frau Marie-Noëlle Zen-Ruffinen als Mitglied des Verwaltungsrats.

5.2

Wiederwahl der Mitglieder des Nominations- und Entschädigungskomitee

Erläuterung: Mit der kommenden Generalversammlung vom 29. März 2023 endet die einjährige Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Nominations- und Entschädigungskomitee. Frau Marie-Noëlle Zen-Ruffinen, Herr Christoph Caviezel und Herr André Wyss stellen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl folgender Personen als Mitglieder des Nominations- und Entschädigungskomitee je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt ihrer vorgängigen Wiederwahl in den Verwaltungsrat:

- a) Wiederwahl von Frau Marie-Noëlle Zen-Ruffinen als Mitglied des Nominations- und Entschädigungskomitee;
- b) Wiederwahl von Herrn Christoph Caviezel als Mitglied des Nominations- und Entschädigungskomitee;
- c) Wiederwahl von Herrn André Wyss als Mitglied des Nominations- und Entschädigungskomitee.

5.3

Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG in Zürich (vormals: Anwaltskanzlei Keller KLG), als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Die Anwaltskanzlei Keller AG hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5.4

Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung: PricewaterhouseCoopers AG hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

6

Statutenänderungen

Vorbemerkung:

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Revision des Aktienrechts im schweizerischen Obligationenrecht verabschiedet (OR-Revision). Diese beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären und die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Zudem werden die Inhalte der am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften auf Gesetzesstufe verankert, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Bundesrat hat die Mehrheit der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen beantragt der Verwaltungsrat, die Statuten der Ina Invest Holding AG zu ändern, um sowohl die Vorgaben der Aktienrechtsrevision umzusetzen als auch der aktuellen best practice im Bereich Corporate Governance Rechnung zu tragen.

6.1

Partielle Statutenänderung zur Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt Art. 9 Abs. 7 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

Bisherige Fassung

Artikel 9 Abs. 7 Form der Einberufung, Traktandierung

[Keine Bestimmung]

Neue Fassung

Artikel 9 Abs. 7 Form der Einberufung, Traktandierung

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Erläuterung: Mit dieser Statutenänderung soll die Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung, das heisst des Abhaltens einer Generalversammlung gänzlich ohne physischen Sitzungsort, eingeführt werden. Grundsätzlich soll die Generalversammlung auch zukünftig physisch durchgeführt werden, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse lassen dies nicht zu. Das Gesetz sieht für die Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischer Teilnahme strenge Regeln vor. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass (a) alle Teilnehmenden Fragen und Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können, (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) die Identität der teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre feststeht, und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Damit wird gewährleistet, dass Aktionärinnen und Aktionäre bei einer virtuellen Generalversammlung die gleichen Rechte haben wie bei einer rein physischen Durchführung.

6.2

Partielle Statutenänderung zur Einführung eines Kapitalbands

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt Art. 3a der Statuten der Gesellschaft wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung

Artikel 3a Genehmigtes Kapital

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 2. Juni 2022 im Maximalbetrag von CHF 26'599.68 durch Ausgabe von höchstens 886'656 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

³ Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Neue Fassung

Artikel 3a Kapitalband

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 29. März 2026 von CHF 292'596.48 auf bis zu CHF 380'375.40 durch Ausgabe von höchstens 2'925'964 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

³ Der Verwaltungsrat legt im Fall einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung (die zur Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften auch die Nicht-Ansässigkeit in bestimmten Jurisdiktionen umfassen können) und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Einführung eines Kapitalbands anstelle des bis Juni 2022 geltenden genehmigten Kapitals. Beim Kapitalband handelt es sich um ein neues Kapitalinstrument, welches mit dem revidierten Aktienrechts eingeführt wurde und das bisherige genehmigte Kapital ersetzt. Das vorliegend beantragte Kapitalband sieht vor, dass der Verwaltungsrat ermächtigt wird, das Aktienkapital während dreier Jahre um maximal 30% des bisherigen Aktienkapitals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre vollständig gewahrt bleibt. Das Kapitalband gibt dem Verwaltungsrat die nötige Flexibilität um den IPO Business Case zu erreichen und die geplanten Investitionen in das Immobilien-Portfolio zu realisieren.

6.3

Partielle Statutenänderung zur Ergänzung des Gesellschaftszweckes um eine Nachhaltigkeitsbestimmung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt Art. 2 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

Bisherige Fassung**Artikel 2 Abs. 3** Zweck

[Keine Bestimmung]

Neue Fassung**Artikel 2 Abs. 3** Zweck

³ Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

Erläuterung: Die Ina Invest Holding AG strebt bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an. Dieses Bestreben soll in den Statuten ausdrücklich reflektiert und verankert werden.

6.4

Partielle Statutenänderung betreffend zwingende Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 und 4, Art. 15 Abs. 5 und Art. 28 der Statuten wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Bisherige Fassung**Artikel 8 Abs. 3** Einberufung

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

Neue Fassung**Artikel 8 Abs. 3** Einberufung

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens ~~den zehnten Teil~~ **fünf Prozent** des Aktienkapitals **und der Stimmen** vertreten.

Bisherige Fassung

Artikel 9 Abs. 2 Form der Einberufung, Traktandierung

² Aktionäre, die mindestens 1 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft.

Neue Fassung

Artikel 9 Abs. 2 Form der Einberufung, Traktandierung

² Aktionäre, die **alleine oder zusammen über** mindestens **0.5 †** Prozent des ~~ausgegebenen~~ Aktienkapitals **oder der Stimmen verfügen** vertreten, können **mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung** die Traktandierung von ~~Verhandlungsgegenständen~~ **eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung, sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft** **schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge verlangen.**

Bisherige Fassung

Artikel 11 Abs. 3 bis 5 Teilnahmeberechtigung

³ Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär an der Generalversammlung mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Vorbehalten bleibt Absatz 4 hiernach.

⁴ Unmündige und Bevormundete können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschrifts- und sonstige Vertretungsrechte vertretene werden, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre der Gesellschaft sind.

⁵ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Neue Fassung

Artikel 11 Abs. 3 und 4 Teilnahmeberechtigung

³ Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch ~~einen anderen stimmberechtigten Aktionär an der Generalversammlung~~ **einen Vertreter seiner Wahl** mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. ~~Vorbehalten bleibt Absatz 4 hiernach.~~

~~⁴ Unmündige und Bevormundete können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschrifts- und sonstige Vertretungsrechte vertretene werden, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre der Gesellschaft sind.~~

⁴ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Bisherige Fassung

Artikel 15 Abs. 5 Genehmigung Vergütungen

⁵ Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden. Ferner ist die maximale Vergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung insofern begrenzt, als dass sie die maximale Vergütung des Chief Executive Officer (CEO) im vorangehenden Geschäftsjahr nicht um mehr als 25 % übersteigen darf.

Neue Fassung

Artikel 15 Abs. 5 Genehmigung Vergütungen

⁵ Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten ~~oder zusätzliche Aufgaben übernehmen~~, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden. Ferner ist die maximale Vergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung insofern begrenzt, als dass sie die maximale Vergütung des Chief Executive Officer (CEO) im vorangehenden Geschäftsjahr nicht um mehr als 25 % übersteigen darf.

Bisherige Fassung

Artikel 28 Anzahl Mandate

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt auf maximal zehn Mandate, davon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und für Mitglieder der Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt – beschränkt auf maximal fünf Mandate, davon maximal eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Artikel 28 Verträge

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt auf maximal zehn Mandate, davon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und für Mitglieder der Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt – beschränkt auf maximal fünf Mandate, davon maximal eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als 10 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

² Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als 5 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 1 zusätzliches Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen sein darf. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Vergütungsausschusses.

³ Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

- a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden;
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen; und
- c) Mandate in Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.

⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

⁵ Der Verwaltungsrat kann Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

Erläuterung: Unter Traktandum 6.4 sind alle Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche aufgrund der OR-Revision angepasst werden müssen, um die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht zu bringen. Im Wesentlichen geht es um die Senkung der Schwellenwerte für die Ausübung gewisser Aktionärsrechte (Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2), die Vertretung an der Generalversammlung (Art. 11 Abs. 3 und 4), Anpassung des Zusatzbeitrags für Eintritte in die Geschäftsleitung (Art. 15 Abs. 5); sowie Anpassung der Bestimmung betreffend externe Mandate (Art. 28).

Partielle Statutenänderung betreffend sonstiger Änderungen der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Art. 7, Art. 9 Abs. 1 und 3-6, Art. 14 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 lit. f-i, Art. 18 Abs. 5-7, Art. 21 Abs. 4, Art. 27 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Bisherige Fassung

Artikel 7 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahres- respektive Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 15;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Neue Fassung

Artikel 7 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahres-~~respektive~~ Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende ~~und der Tantieme~~;
- e) **Genehmigung des Vergütungsberichts (Konsultativabstimmung) und gegebenenfalls des Berichts über nicht finanzielle Belange;**
- f) **Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
- g) **Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
- h) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 15;
- i) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;**
- j) **Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
- k) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Bisherige Fassung

Artikel 9 Abs. 1 und 3-6 Form der Einberufung, Traktandierung

¹ Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Publikationsorganen der Gesellschaft spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Namensaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt, worauf in der Einberufung zur Generalversammlung hinzuweisen ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Neue Fassung

Artikel 9 Abs. 1 und 3-6 Form der Einberufung, Traktandierung

¹ Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Publikationsorganen der Gesellschaft spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. ~~unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.~~ Namensaktionäre können **stattdessen oder zusätzlich** überdies schriftlich **oder auf elektronischem Weg orientiert eingeladen werden. In der Einberufung sind bekanntzugeben:**

- a) **Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;**
- b) **die Verhandlungsgegenstände;**
- c) **die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;**
- d) **gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und**
- e) **der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.**

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ **Sonderuntersuchung** ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte **den Aktionären zugänglich gemacht.** ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt, worauf in der Einberufung zur Generalversammlung hinzuweisen ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.~~

⁵ **Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche nur in der Schweiz durchgeführt werden kann.**

⁶ **Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.**

Bisherige Fassung

Artikel 14 Abs. 1 Abstimmungen, Wahlen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Neue Fassung

Artikel 14 Abs. 1 Abstimmungen, Wahlen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bisherige Fassung

Artikel 16 Abs. 1 Wichtige Beschlüsse

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien
- c) die Erschwerung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

Neue Fassung

Artikel 16 Abs. 1 Wichtige Beschlüsse

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) ~~die Einführung von Stimmrechtsaktien~~ **Zusammenlegung von Aktien soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;**
- c) ~~die Erschwerung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;~~
- d) ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage **oder durch Verrechnung mit einer Forderung zwecks Sachübernahme** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- e) **die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;**
- f) **die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;**
- g) **die Einführung von Stimmrechtsaktien;**
- h) **den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;**
- i) **die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;**
- j) **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
- k) **die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;**
- l) **die Einführung einer statuarischen Schiedsklausel;**
- m) **die Auflösung der Gesellschaft.**

Bisherige Fassung

Artikel 17 Abs. 2 lit. f-i Oberleitung, Befugnisse

- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) (...)
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h) die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Neue Fassung

Artikel 17 Abs. 2 lit. f-i Oberleitung, Befugnisse

- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) (...)
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes **sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;**
 - g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - h) die **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die** Benachrichtigung des Richters **Gerichts** im Falle der Überschuldung;
 - i) die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Bisherige Fassung

Artikel 18 Abs. 5-7 Wahl, Amtsdauer

⁵ Unabhängig von bestehenden Amtsdauern gilt als Altersgrenze das 70. Altersjahr. Das Ausscheiden erfolgt auf die darauf folgende, ordentliche Generalversammlung.

⁶ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

⁷ Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer zum Präsidenten ad interim.

Neue Fassung

Artikel 18 Abs. 5 und 6 Wahl, Amtsdauer

⁵ Unabhängig von bestehenden Amtsdauern gilt als Altersgrenze das 70. Altersjahr. Das Ausscheiden erfolgt auf die darauf folgende, ordentliche Generalversammlung.

⁶ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss

⁶ **Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat kann unter anderem einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen sowie einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.**

⁶ Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer zum Präsidenten ad interim.

Bisherige Fassung

Artikel 21 Abs. 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

[Keine Bestimmung]

Neue Fassung

Artikel 21 Abs. 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

4 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Bisherige Fassung

Artikel 27 Abs. 4 Verträge

[Keine Bestimmung]

Neue Fassung

Artikel 27 Abs. 4 Verträge

4 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf die letzte an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.

Bisherige Fassung

Artikel 31 Abs. 2 Publikumsorgan

² Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich brieflich an die im Aktienbuch vermerkte Adresse erfolgen.

Neue Fassung

Artikel 31 Abs. 2 Publikumsorgan

² Mitteilungen **der Gesellschaft** an die Aktionäre können **nach Wahl des Verwaltungsrates** stattdessen oder zusätzlich **brieflich in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**, an die im Aktienbuch **zuletzt eingetragenen vermerkte Adresse Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten** erfolgen.

Erläuterung: Unter Traktandum 6.5 sind alle übrigen Änderungen zusammengefasst. Diese umfassen unter anderem die Einführung neuer elektronischer Möglichkeiten. Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat die Streichung von Bestimmungen, welche sich bereits aus dem Aktienrecht ergeben oder aus anderen Gründen nicht in den Statuten zu reflektieren sind.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022, bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahres- und der Konzernrechnung, sowie der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle sind seit dem 28. Februar 2023 im Internet auf www.ina-invest.com verfügbar.



Einladung und Zutrittskarten

Den am 3. März 2023, 17.00 Uhr, im Aktienbuch eingetragenen, stimmberechtigten Aktionären wird die Einladung samt Vollmachtsformular per Post an die letzte im Aktienbuch verzeichnete Adresse zugesandt. Denjenigen Aktionären, die nach diesem Datum, jedoch bis spätestens am 22. März 2023, 17.00 Uhr, in das Aktienregister eingetragen werden, wird die Einladung ab dem 23. März 2023 zugestellt.

Der Stichtag für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung ist der 22. März 2023, 17.00 Uhr. Vom 23. März 2023 bis und mit 29. März 2023 werden im Aktienbuch keine Ein- und Austragungen mit Stimmrecht vorgenommen. Persönliche Zutrittskarten samt Stimmcoupons werden ab dem 23. März 2023 versandt.

Vollmachterteilung

Jeder Aktionär kann sich unter Verwendung des Vollmachtformulars, das ihm zusammen mit dieser Einladung zugestellt wird, durch einen anderen, im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Anwaltskanzlei Keller AG (vormals: Anwaltskanzlei Keller KLG), Postfach 1889, 8027 Zürich, vertreten lassen und ihre Weisungen erteilen. Vollmachten an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können entweder direkt an ihre oben erwähnte Adresse oder an das Aktienregister der Ina Invest

Holding AG (Adresse: Computershare Schweiz AG, Ina Invest Holding AG, Postfach, 4601 Olten, Schweiz) gesandt werden. Zudem können Vollmachten und Weisungen auch elektronisch über das Online-Portal von Computershare www.gvote.ch an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin erteilt werden. Die elektronische Fernabstimmung über das Online-Portal von Computershare ist vom 7. März 2023, 07.00 Uhr, bis am 27. März 2023, 23.59 Uhr, möglich.

Wichtiger Hinweis:

Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die Generalversammlung 2023 sind bis spätestens am 27. März 2023, um 23.59 Uhr, möglich. Sollten Sie der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Weisungen – sowohl elektronisch über das Portal als auch schriftlich – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche das Online-Portal betreibt, per E-Mail über business.support@computershare.ch oder von 9 – 16 Uhr telefonisch unter +41 62 205 77 50 gerne für Sie da.

Publikation

Massgebend ist die Einberufung im statutarischen Publikationsorgan, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).



Ina Invest Holding AG
Thurgauerstrasse 101a
8152 Glattpark (Opfikon)
Schweiz

T +41 44 552 97 27
www.ina-invest.com